

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Alle Lieferungen, Angebote und Leistungen der Dr. Dahr Consulting GmbH (DDC) erfolgen ausschließlich auf Grund der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Erstkauf – spätestens jedoch mit der Annahme gelieferter Waren oder Dienstleistungen – erkennt der Kunde diese AGB an. Dies gilt auch für alle Folgeaufträge.
- 1.2. Den eventuell vorhandenen Allgemeinen Geschäfts-/Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Ein erneuter Widerspruch gegenüber den Geschäfts-/Einkaufsbedingungen des Käufers bei schriftlicher Zusendung ist damit nicht notwendig.
- 1.3. Alle Abweichungen dieser AGB sind nur in schriftlicher Form gültig und wenn diese von der DDC-Geschäftsleitung unterzeichnet wurden.
- 1.4. Das Angebot gilt ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des Paragraphen 310 BGB.

## 2. Vertragsabschluss und Angebot

- 2.1. Sämtliche Aufträge und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Bei Sofortlieferungen, Direktverkäufen und Nachnahmelieferungen kann die schriftliche Bestätigung durch unsere Rechnung ersetzt werden. Änderungen, Nebenabreden sowie Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, damit diese rechtswirksam werden.
- 2.2. Die DDC-Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden und vorbehaltlich einer rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Belieferung durch unsere Lieferanten. Für die ersten drei Belieferungen behalten wir uns die Lieferung gegen Vorkasse vor.
- 2.3. Mitarbeiter von Dr. Dahr Consulting sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusagen zu treffen, die vom schriftlichen Dokument abweichen.
- 2.4. Überschreitet ein Käufer sein gewährtes Kreditlimit, so ist DDC von der Lieferverpflichtung entbunden. Alternativ wird dem Kunden die Möglichkeit geboten, die Ware gegen Vorauskasse bzw. Barzahlung zu beziehen.
- 2.5. Alle Produktbeschreibungen, Zeichnungen, technische Angaben, Abbildungen sind als Näherungswerte zu verstehen und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.

## 3. Schutz- und Urheberrechte, Exportbeschränkungen und Wiederverkaufseinschränkungen

- 3.1. An Produkten, Zeichnungen, Dokumenten, Entwürfen, Anleitungen, Beschreibungen sowie ähnlichen Unterlagen sowie an Software bestehen im Allgemeinen gewerbliche Schutzrechte bzw. Lizenzbedingungen der jeweiligen Hersteller. Der Kunde verpflichtet sich, Hinweise solcher Schutzrechte auf Verpackungen und Produkten nicht zu verändern und diese gemäß den Bestimmungen des Herstellers einzuhalten.
- 3.2. Der Kunde ist weiter verpflichtet, die Schutzrechte der Hersteller sowie die Lizenzbedingungen einzuhalten und bei Verkauf an Dritte diese auf die Einhaltung der Schutzrechte zu verpflichten.
- 3.3. Untersagt ein Hersteller den Weiterverkauf an Dritte (z.B. diverse Softwarehersteller), verpflichtet sich der Kunden, die Ware nicht an Dritte zu verkaufen. Ebenso dürfen diverse Produkte nicht in bestimmte Länder exportiert werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Exportbestimmungen der Hersteller einzuhalten.

## 4. Preise

- 4.1. Soweit nicht anders im Angebot angegeben hält sich DDC an die in Angeboten angegebenen Preise 7 Tage ab Angebotsdatum. Maßgeblich sind die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Preise und Fristen. Preiserhöhungen in Folge von Währungsschwankungen und geänderten Herstellerpreislisten werden für noch nicht gelieferte Ware an Käufer weiterberechnet.
- 4.2. Alle Preise verstehen sich, falls nicht anders angegeben, zuzügl. Verpackung, Bar-Nachnahme, Umweltpauschale, Transport, Maut, Frachtversicherung, zuzüglich der am Auslieferungsort gültigen Mehrwertsteuer ab Lager DDC.
- 4.3. Bei elektronischer Lieferung (z.B. Softwarelizenzen) erfolgt die Lieferung frachtfrei.

## 5. Liefer- und Leistungszeit

- 5.1. Außer bei schriftlicher, expliziter Vereinbarung sind alle Termine und Lieferzeiten unverbindlich. Alle Liefervereinbarungen stehen unter Vorbehalt zeitgerechter und ordnungsgemäßer Belieferung durch unsere Lieferanten.
- 5.2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt (z.B. – jedoch nicht ausschließlich - Krieg, Ausfuhrbestimmungen, gesetzliche Anordnungen, Streik, Naturereignisse), die von DDC nicht verschuldet oder beeinflussbar sind, erlauben DDC den Rücktritt vom Vertrag soweit noch nicht geliefert bzw. die Lieferung um die Verzögerung zu verschieben.
- 5.3. Für nicht eingehaltene und explizit zugesagte Liefertermine, die nicht auf Grund von Ereignissen gemäß 5.2 entstanden sind, hat der Kunde ein Anrecht auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0,25% des Nettorechnungswertes für jede vollendete Verzugswoche. Die Entschädigung ist auf maximal 5% des Nettorechnungswertes insgesamt beschränkt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 5.4. Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, mit dem der Käufer selbst mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug ist.
- 5.5. DDC ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Jede Teillieferung / Teilleistung gilt als eigenständige Leistung. Pro Lieferung kann eine eigenständige Rechnung erstellt werden.
- 5.6. Soweit nicht explizit auf unseren Rechnungen angegeben, entspricht das Rechnungsdatum dem Leistungsdatum.

## 6. Annahmeverzug

- 6.1. Für die Dauer des Annahmeverzugs des Käufers ist DDC berechtigt, die Liefergegenstände auf Gefahr und Kosten des Käufers einzulagern. DDC kann hierzu auch eine Spedition beauftragen sowie Lagerplatz anmieten.

- 6.2. Während der Dauer des Annahmeverzugs kann DDC 1 % des Nettorechnungswertes als zusätzliche Aufwandsentschädigung dem Käufer in Rechnung stellen.

## **7. Liefermenge und Fehllieferung**

- 7.1. Sichtbare Mengendifferenzen müssen sofort bei Warenerhalt, verdeckte Mengendifferenzen innerhalb von 4 Tagen nach Warenerhalt schriftlich DDC sowie dem Frachtführer mitgeteilt werden. Die Übernahme der Ware gilt als Beweis für korrekte Menge, einwandfreie Verpackung und Verladung.
- 7.2. Der Käufer verpflichtet sich, DDC über nicht bestellte aber versehentlich durch DDC gelieferte Ware, schriftlich innerhalb von 8 Tagen zu informieren und diese zur Abholung bereitzustellen. Erfolgt keine schriftliche Anzeige fehlgelieferter Ware, ist DDC berechtigt, diese dem Käufer gemäß der aktuellen Preisliste in Rechnung zu stellen.

## **8. Gefahrenübergang**

- 8.1. Sobald die Ware an die für den Transport zuständige Person übergeben ist, geht die Gefahr auf den Käufer über. Eine Übernahme der Transportkosten durch DDC hat keinen Einfluß auf die Gefahrenübernahme.

## **9. Mängelhaftung**

- 9.1. Die Geltendmachung von Mängelrechten des Kunden setzt voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügenobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Verkauf von Gebrauchtware ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
- 9.2. Besteht ein Mangel der Kaufsache, ist der Kunde bei Bestehen einer Herstellergarantie verpflichtet, vor der Inanspruchnahme der DDC-Leistungen, die Durchsetzung der Ansprüche aus der Herstellergarantie gegenüber dem Hersteller ernsthaft zu versuchen. In dieser Angelegenheit wird DDC den Kunden unterstützen.
- 9.3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang.
- 9.4. Bei Rücknahme kann DDC eine Wertminderung durch Nutzung dem Käufer belasten.

## **10. Gesamthaftung**

- 10.1. Weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.
- 10.2. Dies gilt nicht, wenn die Schäden auf Grund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens DDC entstanden sind.

## **11. Rücksendungen**

Rücksendungen werden nur nach vorheriger, schriftlicher Ankündigung, von DDC angenommen. Die Sendungen sind unter Angabe der von DDC erteilten Rücksendungsnummer (RMA) frachtfrei an die Hausanschrift von DDC zu senden. Die RMA und den Rücksendeschein erhält der Käufer von DDC auf Grund schriftlicher oder telefonischer Nachfrage. Eine Erteilung einer RMA-Nummer bedeutet nicht die Anerkennung eines Mangels durch DDC. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr des Käufers. Rücksendungen, die DDC ohne RMA-Schein erreichen, werden nicht angenommen.

## **12. Abtretung**

Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Käufers gegen DDC auf Grund der Geschäftsbeziehung bedarf zu deren Wirksamkeit unsere schriftliche Zustimmung, die wir bei berechtigtem Interesse des Käufers nicht unbillig verweigern werden.

## **13. Eigentumsvorbehalt**

- 13.1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen das Eigentum von DDC.
- 13.2. Der Käufer ist verpflichtet, die bezogenen Gegenstände pfleglich zu behandeln. Es besteht die Verpflichtung, diese auf Kosten des Käufers gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.
- 13.3. Der Käufer ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen (soweit keine Herstellereinschränkung – wie z.B. bei diverser Software vorhanden ist). Eine Verpfändung oder Sicherungsübergang ist dem Käufer jedoch nicht gestattet.

## **14. Zahlung**

- 14.1. Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, sofort nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig. Überschreitet der Käufer die eingeräumten Zahlungsfristen, so ist DDC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. BGB zu fordern.
- 14.2. Im Falle eines Zahlungsverzugs werden alle offenen Forderungen des Käufers sofort zur Zahlung fällig.
- 14.3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Käufers ist nur statthaft, wenn es sich um rechtskräftig festgestellte oder unsererseits anerkannte Gegenansprüche handelt.

## **15. Produktverwendung**

Die Produkte sind für die übliche kommerzielle Verwendung gemäß deren Betriebsanleitungen zu verwenden. Die Verwendung in sicherheitskritischen Umgebungen (z.B. militärisch, medizinisch lebenserhaltend, Kernkraftwerke, etc.) ist nicht vorgesehen, weshalb für eine Verwendung in diesen Bereichen keine Haftung übernommen wird.

**16. Geheimhaltung**

- 16.1. Der Käufer verpflichtet sich, Informationen aus der Geschäftsbeziehung zu DDC, unbefristet mit vertretbarem Aufwand geheimzuhalten. Ebenso versichert DDC dem Käufer, geschäftliche Informationen mit vertretbarem Aufwand geheimzuhalten.
- 16.2. Erhält der Kunde einen Zugang zum DDC Kunden-Center, ist er verpflichtet die Zugangsdaten zu schützen. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist untersagt. Alle Inhalte des DDC Kunden-Center unterliegen der Geheimhaltung durch den Käufer und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden oder zugänglich gemacht werden.

**17. Werbung**

Der Käufer stimmt der Zusendung von aktuellen Angeboten und Werbematerial durch DDC und deren Partnern per Telefax und E-Mail ausdrücklich zu.

**18. Web Shop im DDC Kunden-Center ([www.ddc-support.de](http://www.ddc-support.de))**

- 18.1. Aufträge, die über das DDC Kunden-Center an DDC gesendet werden, bedürfen nicht der Unterschrift des Käufers, um rechtskräftig zu werden. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass nur berechtigte Mitarbeiter Zugang zum Web Shop im DDC Kunden-Center erhalten, die auch Bestellungen durchführen dürfen.
- 18.2. Der Zugang zum Web Shop im DDC Kunden-Center wird nur auf explizitem Wunsch des Kunden gewährt.
- 18.3. Der Zugang eines Mitarbeiters zum Web Shop im DDC Kunden-Center kann schriftlich vom Kunden entzogen werden. DDC wird innerhalb eines Arbeitstages spätestens nach zwei Arbeitstagen den Zugang sperren.
- 18.4. DDC ist berechtigt, den Zugang zum Web Shop im DDC Kunden-Center ohne Begründung zu sperren.

**19. Datenschutz und Datenspeicherung**

DDC ist bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen Daten über Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

**20. Projektbedingungen**

Zur Durchführung von Projekten gelten unsere Allgemeinen Bestimmungen zur Durchführung von Consulting-Leistungen (AGBC), die im DDC Kunden-Center ([www.ddc-support.de](http://www.ddc-support.de)) veröffentlicht sind.

**21. Allgemeines**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist der Firmensitz von Dr. Dahr Consulting. Der Gerichtsstand ist Bonn. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß der UN Kaufrechtskonvention. Sollten einzelne Bedingungen dieser Vereinbarung nicht rechtsgültig sein, hat dies nicht die Ungültigkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Die ungültige Bestimmung wird durch eine sinngemäße gültige Bestimmung ersetzt. Alle anderen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Dr. Dahr Consulting GmbH  
Dr. Michael Dahr, Geschäftsführer  
Rheinbach, Dezember 2010